

B. Wenn beide Nupturienten österreichische Staatsangehörige sind:
Ehesfähigkeitszeugnis.

2 Kronen-Stempel.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz wird hiemit bestätigt, daß derselben hinsichtlich der Ehe, welche der 18 . . . geborene, nach . . . , Bezirk Linz in Oberösterreich zuständige ledige, österreichische Staatsangehörige N. N. mit der in . . . im Aufenthalte befindlichen, 18 . . . geborenen, nach . . . , Bezirk . . . in Oberösterreich zuständigen, ledigen, daher ebenfalls österreichischen Staatsangehörigen N. N. zu . . . in . . . zu schließen beabsichtigt, kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstände.

Es wird ferner bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer zwischen österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor.

Insoweit diese Frage in Oesterreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

Linz.

Ordinariatssekretär Dr W. Grosam.

IV. (Das Motu proprio: Supremi disciplinae und das Fastengebot.) Das Motu proprio vom 2. Juli 1911,¹⁾ das die Zahl der Feiertage bedeutend verminderte, brachte auch eine Milderung des Fastengebotes. Mit dem ersten Kirchengesetz wurde zugleich das dritte erleichtert. Der päpstliche Erlass nämlich bestimmt fürs erste im Punkt 5: Quodsi in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensamus. Bislang war nach dem gemeinen Recht der Fleischgenuß bloß an dem Freitag gestattet, auf den zufällig der Christtag fiel. Es fragt sich nun, welche Feiertage im Punkt 5 gemeint sind. Manche vertreten die Anschauung, die päpstliche Dispens erstrecke sich nicht nur auf die Feste, die Pius X. für die Gesamtkirche vorschrieb, sondern auch auf jene, die mit Gutheißung des Apostolischen Stuhles von einzelnen Ordinarien beibehalten werden. So heißt es unter Hinweis auf das Motu proprio über die Feiertage im Direktorium der Linzer Diözese: Quodsi in aliquod ex festis in foro celebrandis dies incidat abstinentiae vel ieiunio consecratus, ab utroque dispensatur (S. 5). Eine andere Ansicht aber geht dahin, Punkt 5 habe bloß die für die ganze Christenheit geltenden Feiertage im Auge, da im selben Motu proprio alle im Punkt 1 nicht aufgeführten Feiertage aufgehoben wurden. Wie zur Beibehaltung der aufgehobenen Feiertage ein päpstliches Indult notwendig sei, so auch zur Erlangung der fraglichen Dispens an denselben. Punkt 5 ist nicht vollkommen klar. Doch werden durch ihn gewiß nicht getroffen die Sonntage der Fastenzeit als solche, in bezug auf die mithin das bisherige Recht in Kraft bleibt. Denn es heißt ausdrücklich: Quodsi in aliquod ex festis.

¹⁾ Acta Ap. Sed. (1911), 305—307.

Schließt die im Punkt 5 gegebene Dispens hinsichtlich des Abbruchs und der Enthaltung von Fleischspeisen auch die Dispens von der *lex de non miscendis epulis* in sich? Die eben genannte Ver- verpflichtet an den Sonntagen der Quadrages und an jenen Tagen, an denen nur eine einmalige Sättigung erlaubt, zum Fleischgenuß jedoch dispensiert ist. Deshalb glauben wir, daß man an jenen Feiertagen, an denen nach Punkt 5 sowohl in bezug auf Abbruch wie Abstinenz dispensiert ist, bei demselben Mahl Fleisch und „Fisch“¹⁾ genießen darf.

Zweitens verfügt das *Motu proprio* im Punkt 5: *Eamdemque dispensationem (sc. quoad abstinentiam et ieiunium) etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.* Sind Patrons-feste zu verstehen, die nur mehr infolge der Privatandacht des Volkes gefeiert werden, oder Patrozinien, die als gebotene Feiertage vom Ordinarius weiterhin beibehalten werden? Sind sowohl die einen wie die andern inbegriffen? — Was wir oben über die Dispens von der *lex de non miscendis epulis* gesagt, gilt auch hier.²⁾

Roma locuta, causa finita. Die Antwort Roms, durch welche die aufgetauchten Zweifel authentisch gelöst werden, lautet: *Quo autem Christianifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (= dies festos de numero festivitatum sub praecepto per litteras Apostolicas diei 2. iulii 1911 expunctos) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum, conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege ieiunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel ieiunio consecratus incidat in festum quod, licet praecepto non subiectum, cum debita populi frequentia devote celebratur.*³⁾ Der Papst wünscht lebhaft, daß die von ihm aufgehobenen Feiertage als Devotionsfeiertage weiter bestehen.⁴⁾ Er gewährt jedem Ordinarius die Vollmacht, vom Abbruch und von der Abstinenz zu dispensieren, selbst wenn die durch das *Motu proprio* vom 2. Juli 1911 gestrichenen Feiertage nur noch als Devotionsfeiertage beibehalten werden.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

V. (Milderung des Fastengebotes.) Der Priester Johannes pflegt an Sonn- und Feiertagen in einer Schlosskapelle die heilige Messe zu lesen, nach der ihm gewöhnlich ein Frühstück mit Fleischspeisen verabreicht wird. Mit einer gewissen Genugtuung

¹⁾ Genauer gesprochen: nicht bloß Fische, sondern alle andern Tiere, z. B. Krebse, deren Genuß an Abstinenztagen gestattet ist.

²⁾ Laut Entscheid der Konzilskongregation vom 18. September 1911 ist an jenen Vigilien unterdrückter Feiertage zu fasten, an denen bisher ex praecepto aut ex voto gefastet wurde. Acta Ap. Sed. (1911), 480.

³⁾ Punkt 2 des Schreibens des Präfecten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: Acta Ap. Sed. (1912), 341.

⁴⁾ Punkt 1 des erwähnten Schreibens.